



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 10.07.2023 und zum
Bildungsplan vom 10.07.2023

für

Interactive Media Designer EFZ

Interactive Media Designer CFC

Interactive Media Designer AFC

Berufsnummer 47118

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Interactive Media Designer EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am x

aufzufinden unter <https://dpsuisse.ch/de/tools-fuer-die-ausbildung>

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2

3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	Qualifikationsbereich individuelle praktische Arbeit IPA (40%)	4
4.2	Qualifikationsbereich Berufskenntnisse (20%)	8
4.3	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (20%)	9
5	Erfahrungsnote (20%)	9
6	Angaben zur Organisation	9
6.1	Anmeldung zur Prüfung	9
6.2	Bestehen der Prüfung	9
6.3	Mitteilung des Prüfungsergebnisses	9
6.4	Verhinderung bei Krankheit und Unfall	9
6.5	Prüfungswiederholung	9
6.6	Rekursverfahren/Rechtsmittel	9
6.7	Archivierung	9
7	Inkrafttreten	10
8	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	11

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Interactive Media Designer EFZ vom 10.07.2023. Massgeblich für die QV sind insbesondere die Art. 16 bis 20.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Interactive Media Designer EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ vom 10.07.2023.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis.¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

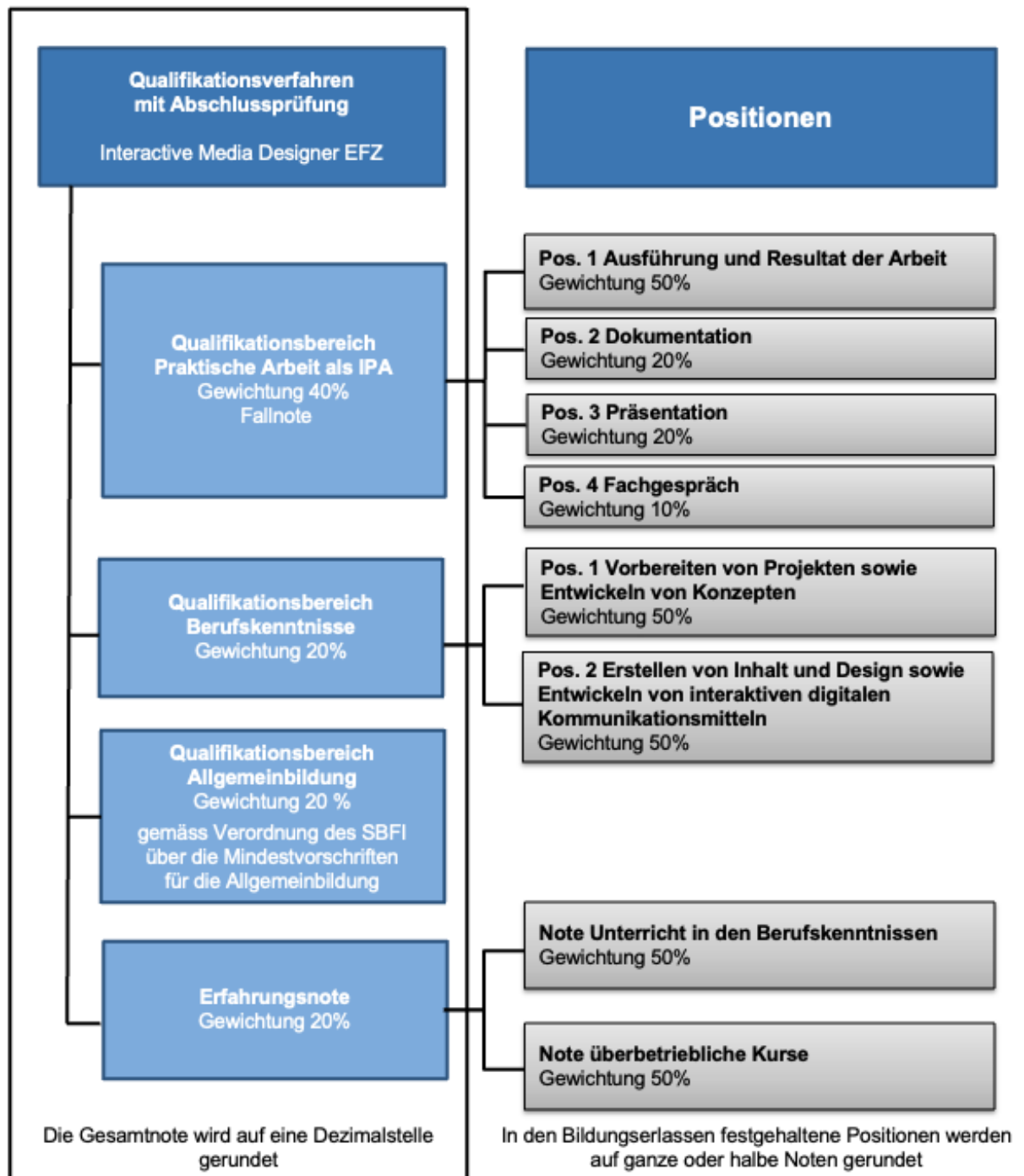
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB). Das Handbuch kann abgerufen werden unter <https://www.ehb.swiss/pex-handbuch>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei individueller praktischer Arbeit (IPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich individuelle praktische Arbeit IPA (40%)

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Eine IPA umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und berücksichtigt die betrieblichen Eigenheiten innerhalb eines Berufes oder Berufsfelds. Die Kandidatin oder der Kandidat führt im Lehrbetrieb oder an einer Vollzeitschule im berufspraktischen Alltag mit den gewohnten Mitteln und Methoden einen Auftrag aus, der einen praktischen Nutzen zum Ziel hat.

Die IPA kann auf folgenden Auftrags-Varianten basieren:

- ein Produkt oder Teile eines Produktes,
- ein Projekt oder ein klar abgegrenzter Teil eines Projektes,
- ein betrieblicher Prozess oder ein Teilprozess,
- eine Dienstleistung oder Ausschnitte aus Dienstleistungsprozessen.

Der zeitliche Umfang einer IPA ist in der Bildungsverordnung mit einer Zeitspanne von 80 bis 120 Stunden festgelegt. In dieser Zeitspanne enthalten sind alle Positionen (inkl. je 30 Minuten für die Präsentation und das Fachgespräch). Sie wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung ausgeführt, sofern sie nicht saisonal ausgerichtet sein muss.

Der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Ausführung und Resultat der Arbeit	50 %
2	Dokumentation	20 %
3	Präsentation	20 %
4	Fachgespräch	10 %

Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal pro Position ist in eine Note umzurechnen (ganze oder halbe Note).

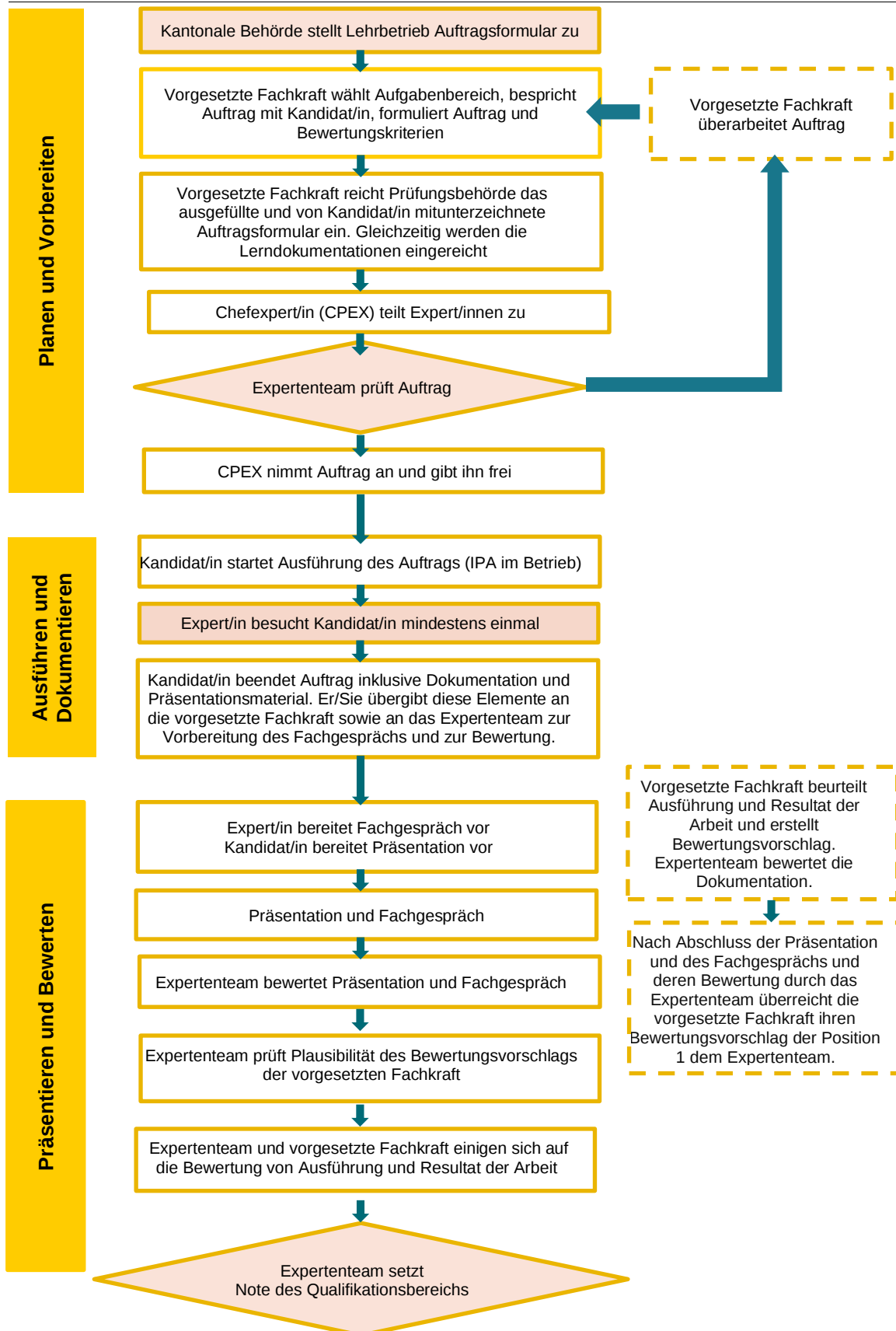
Die im Rahmen der IPA überprüften Handlungskompetenzen innerhalb der Handlungskompetenzbereiche sind abhängig von den betrieblichen Gegebenheiten und der Art des Auftrags.

Hilfsmittel: Eventuelle Einschränkungen werden im Prüfungsaufgebot vermerkt.

Die Details der Bewertung sind aus den Bewertungsbögen zu entnehmen.

Ablauf einer individuellen praktischen Arbeit (s. nächste Seite)

Das folgende Schema auf der nächsten Seite zeigt den Verlauf der IPA in den drei Phasen: Planen und Vorbereiten, Ausführen und Dokumentieren sowie Präsentieren und Bewerten. Bei den rot hinterlegten Angaben handelt es sich um kantonale Vorgaben, welche je nach Kanton anders geregelt sind.



Hinweis zur Lerndokumentation

In der Lerndokumentation dokumentieren und reflektieren die Lernenden ihre Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Das Führen einer Lerndokumentation durch die Lernende/den Lernenden ist obligatorisch und muss durch die Berufsbildnerin/den Berufsbildner periodisch überprüft werden. Die Lerndokumentation dient den Experten zur Vorbereitung des Fachgesprächs sie darf nicht bewertet werden oder in die Bewertung einfließen.

Phase 1: Planen und Vorbereiten

Die kantonale Behörde stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Prüfungsorgane, die vorgesetzte Fachkraft sowie die Kandidatinnen und Kandidaten über die Modalitäten und Fristen für die Ausführung der IPA ausreichend und rechtzeitig informiert sind.

Sie beauftragt die Chefexpertin oder den Chefexperten (CPEX) mit der Schulung der vorgesetzten Fachkräfte und setzt entsprechend geschulte Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten (PEX) ein.

Sie stellt dem Lehrbetrieb das Auftragsformular zur IPA zu, die vorgesetzte Fachkraft meldet die Kandidatin oder den Kandidaten an.

Die vorgesetzte Fachkraft formuliert den Auftrag. Dieser basiert auf folgenden Kriterien:

- die Kandidatin oder der Kandidat erfüllt einen Auftrag aus dem Aufgabenspektrum des Lehrbetriebs;
- der Auftrag enthält möglichst alle Handlungskompetenzbereiche;
- der Auftrag ist eindeutig beschrieben, die zu prüfenden Handlungskompetenzbereiche/Handlungskompetenzen sind messbar oder beobachtbar.

Die Aufgabenstellung und die ergänzenden Angaben und Unterlagen werden der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Kenntnisnahme unterbreitet und von ihr oder ihm mitunterzeichnet.

Die vorgesetzte Fachkraft reicht der Prüfungsbehörde die Aufgabenstellung für die IPA fristgerecht ein (siehe Anhang). Dieser enthält insbesondere folgende Angaben:

- die veranschlagte Ausführungsdauer;
- der geplante Ausführungszeitraum (Starttermin/Endtermin);
- das vorgesehene und mit der Kandidatin oder dem Kandidaten besprochene Prüfungsprotokoll;
- den Termin für die Präsentation und das Fachgespräch.

Gleichzeitig werden mindestens 24 Lerndokumentationen eingereicht.

Mindestens ein Mitglied des von der Chefexpertin oder dem Chefexperten (CPEX) eingesetzten Expertenteams prüft die Eingabe auf die Übereinstimmung mit der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan, sowie auf die formelle Vollständigkeit. Entspricht die Aufgabenstellung den Kriterien, gibt die Chefexpertin oder der Chefexperte die Ausführung frei und orientiert die vorgesetzte Fachkraft. Bei Mängeln weist sie oder er die Aufgabenstellung zur Bereinigung an die vorgesetzte Fachkraft zurück.

Sie oder er vereinbart mit der vorgesetzten Fachkraft den genauen Zeitpunkt der Ausführung.

Phase 2: Ausführen und Dokumentieren

Die **Ausführung** des Auftrags kann nach dessen Freigabe beginnen. Der Auftrag wird als Einzelarbeit und selbständig ausgeführt. Teamarbeit ist zulässig, vorausgesetzt, dass die Tätigkeiten jedes einzelnen Teammitglieds beurteilt werden können.

Die in der Aufgabenstellung festgelegte maximale Dauer der IPA darf nicht überschritten werden. Zeichnet sich ab, dass der vorgegebene Zeitrahmen z.B. wegen nicht voraussehbaren betrieblichen Einflüssen oder wegen falscher Einschätzung nicht möglich ist, einigen sich die vorgesetzte Fachkraft und das zugewiesene Mitglied des Expertenteams über den Zeitpunkt des Abbruchs. Sie informieren umgehend die Chefexpertin oder den Chefexperten.

Um die zeitliche Rückverfolgbarkeit der einzelnen Arbeitsschritte zu gewährleisten, erstellt die Kandidatin oder der Kandidat alle drei Tage ein komplettes Backup sowie ein Gesamtbackup am Ende der IPA. Diese Backups beinhalten alle offenen Daten und sind in elektronischer Form mit dem Arbeitsjournal abzugeben.

Während der Ausführung des Auftrags wird die Kandidatin oder der Kandidat mindestens einmal durch ein Mitglied des Expertenteams besucht.² Dabei werden das Zeitmanagement und der Stand der Auftragserfüllung überprüft, das Arbeitsjournal durchgesehen und ein kurzes Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten zu Themen wie Informationsbeschaffung, Arbeitsweise und Hilfestellungen geführt. Beobachtungen während des Besuchs/der Besuche werden durch die Expertin oder den Experten schriftlich festgehalten (siehe Anhang).

Die vorgesetzte Fachkraft beobachtet und dokumentiert die Arbeitsweise der Kandidatin oder des Kandidaten, das Zeitmanagement, die Informationsbeschaffung und die Kommunikation mit beteiligten Partnern (Kundschaft, Lieferanten usw.) und kontrolliert zudem das Arbeitsjournal.

Das Mitglied des Expertenteams hat während der Auftragsausführung jederzeit Zutritt zum Prüfungsort.

Die **Dokumentation** ist Bestandteil der IPA und umfasst insbesondere:

- Titelblatt;
- Inhaltsverzeichnis;
- Vorwort;
- Zieldefinition;
- Projektplanung mit Meilensteinen;
- Projektbeschreibung;
- Schlusswort;
- Anhang mit Arbeitsjournal: Die Kandidatin oder der Kandidat hält darin täglich das Vorgehen, den Arbeitsfortschritt (inkl. Begründungen/Bemerkungen) und den Stand der Auftragserfüllung sowie sämtliche fremde Hilfestellungen und besonderen Vorkommnisse (z.B. Stellvertretungen der vorgesetzten Fachkraft, Arbeitsunterbrüche, organisatorische Probleme und Abweichungen von der Soll-Planung) fest.

Die Kandidatin oder der Kandidat beendet den Auftrag, übergibt eine digitale Version des Ergebnisses (inklusive Präsentationsmaterial und Dokumentation) der vorgesetzten Fachkraft sowie beiden Mitgliedern des Expertenteams zur Beurteilung und zur Vorbereitung des Fachgesprächs. Danach darf die Präsentation nicht weiter bearbeitet werden. Falls von der vorgesetzten Fachkraft oder dem Expertenteam gewünscht, ist die Dokumentation auch in ausgedruckter Form einzureichen.

² Die Anzahl der Besuche ist kantonal geregelt.

Phase 3: Präsentieren und Bewerten

Im Rahmen der **Präsentation** (Dauer 30 Min.) stellt die Kandidatin oder der Kandidat dem Expertenteam die Ausführung des Auftrags sowie das Ergebnis vor und beantwortet im nachfolgenden **Fachgespräch** (Dauer 30 Min.) auftragsbezogene ergänzende Fragen.

Das Fachgespräch nimmt auch Bezug auf die Lerndokumentationen, welche die Kandidatin oder der Kandidat eingereicht hat.

Präsentation und Fachgespräch dauern zusammen eine Stunde. Die vorgesetzte Fachkraft kann der Präsentation und dem Fachgespräch im Einverständnis mit der Kandidatin oder dem Kandidaten beiwohnen. Sie hat Beobachterstatus und enthält sich jeglicher Einmischung.

Danach erfolgt die **Bewertung** der IPA. Das Expertenteam und die vorgesetzte Fachkraft einigen sich über die Notengebung für Ausführung und Resultat der Arbeit (Position 1). Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Chefexpertin oder der Chefexperte. Abweichungen sind von ihr oder ihm zu begründen.

Die Dokumentation (Position 2) wird vom Expertenteam bewertet.

Die Präsentation und das Fachgespräch (Positionen 3 und 4) werden unmittelbar nach Abschluss des Fachgesprächs vom Expertenteam bewertet.

Die Note des Qualifikationsbereichs IPA ist das Mittel aus der Summe der gewichteten Positionsnoten.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennntnisse (20%)

Im Qualifikationsbereich Berufskennntnisse wird geprüft, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 4 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/ Dauer	Gewichtung
		schriftlich	
1	Vorbereiten von Projekten für interaktive digitale Kommunikationsmittel Entwickeln von Konzepten für interaktive digitale Kommunikationsmittel	120 Min.	50%
2	Erstellen von Inhalt und Design von interaktiven digitalen Kommunikationsmitteln Realisieren und Nachbereiten von Projekten für interaktive digitale Kommunikationsmittel	120 Min.	50%

Die Bewertung der Kriterien erfolgt in ganzen oder halben Noten.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (20%)

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote (20%)

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt.

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Note für den Unterricht in den Berufskennntnissen: 50%;
- b. Note für die überbetrieblichen Kurse: 50%.

Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

7 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für den Interactive Media Designer EFZ treten **am 1. Januar 2028** in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Aarau,

dpsuisse

Beat Kneubühler
Direktor

Paus Fischer,
Stellvertretender Direktor

syndicom, Gewerkschaft Medien und Kommunikation

Stephanie Vonarburg
Vizepräsidentin

Michael Moser
Zentralsekretär Sektor Medien

Syna, die Gewerkschaft

Johann Tscherrig
Mitglied Geschäftsleitung

Migmar Dhakye
Zentralsekretärin

viscom

Beat Kneubühler
Direktor

Paus Fischer,
Stellvertretender Direktor

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung **vom xxx** zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für den Interactive Media Designer EFZ Stellung bezogen.

8 Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Formulare IPA – Anmeldung und Aufgabenstellung – Beurteilung der Aufgabenstellung – Beispielvorlage für Arbeitsjournal – Protokoll für Beobachtungen der vorgesetzten Fachkraft – Protokoll für Beobachtungen während den Expertenbesuchen	www.dpsuisse.ch
Bewertungsunterlagen IPA – Bewertung Positionen 1 und 2 – Bewertung Positionen 3 und 4 – Gesamtbewertung Positionen 1 – 4	www.dpsuisse.ch
Notenformulare für das Qualifikationsverfahren Interactive Media Designer EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch